

Wirtschaftsförderungen

Zweck:

Finanzielle Unterstützung von Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetrieben zum Zwecke von Betriebsgründungen und Betriebsansiedelungen bzw. zur Arbeitsplatzerweiterung in Pöchlarn.

Förderungswerber:

Alle bestehenden Pöchlarn Betriebe, sowie BetriebsneugründerInnen, ÜbernehmerInnen u. BetriebsneuansiedlerInnen im Gemeindegebiet von Pöchlarn, welche den oben genannten Zweck erfüllen.

Förderungsarten:

1.) Investitionsförderung:

Förderungshöhe: Investitionsförderung ab einer Investitionssumme ab € 10.000.--

Förderungsbetrag: 2 % der Investition, höchstens jährlich € 1.000.--

Förderdauer: 5 Jahre

Gefördert werden nur nachweisliche und bezahlte Investitionskosten exklusive Mehrwertsteuer. Ausgenommen sind Betriebsmittel und geringfügige Wirtschaftsgüter, Fahrzeuge aller Art und Maschinen.

Nachweis: Rechnungskopien und Bestätigung über die Aufnahme im Anlageverzeichnis durch einen Steuerberater.

Ansuchen spätestens ein halbes Jahr nach der Investition bzw. nach Rechnungslegung.

2.) Spezielle Arbeitsplatzförderung:

2a) Rückerstattung der bezahlten Kommunalsteuer für neue Betriebe:

Im 1. Jahr 100 %

Vom 2 bis zum 5 Jahr je 20 %

Nachweis: Kommunalsteuererklärung

Ansuchen bis Ende des nächstfolgenden Jahres.

2b) Förderungen von zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätzen:

Für alle Betriebsumsiedelungen und Neustandortgründungen (von außerhalb unseres Gemeindegebietes) und Betriebsneugründungen in Pöchlarn erhält der Betrieb seitens der Gemeinde einmalig 200 € / durchschnittlich Neubeschäftigten (Ganztagesarbeitsplätze) / Jahr.

Gültig ab 1.1.2006

Ansuchen bis spätestens 1 Jahr nach Betriebsgründung.

2c) Lehrlingsförderung:

Angesichts des Ausmaßes der Lehrstellensuchenden soll die Kommunalsteuer, welche für Lehrlinge von Pöchlarn Betrieben bezahlt wurden, über Antrag rückerstattet werden.

Gültig für alle Pöchlarn Betriebe, welche Lehrlinge ausbilden und das Lehrverhältnis zum Zeitpunkt des Ansuchens noch aufrecht ist bzw. mit einer Lehrabschlussprüfung beendet wurde.

Ansuchen bis spätestens zum 30.6. des Folgejahres.

2d) Arbeitsplatzsicherung mit Investition:

Mindestinvestitionssumme: 250.000 Euro

Bei einer Investition über 250.000 Euro werden, bei gleichzeitiger Steigerung der Kommunalsteuer, 90% des Mehraufkommens an Kommunalsteuer - aufgeteilt auf 3 Folgejahre zu je 30% - rückerstattet.

Falls in einem der beiden folgenden Jahre die Kommunalsteuer unter den Wert des Referenzjahres fällt, so wird die Förderung für dieses Jahr ausgesetzt. Wenn im nächsten Jahr diese Grenze wieder überschritten wird, so wird die Förderung über 30% wieder ausbezahlt (Bezug weiterhin Referenzjahr).

Die maximale Laufzeit beträgt sohin 3 Jahre.

Neuerliches Förderansuchen erst nach 5 Jahren wieder möglich!

Allgemeines:

Förderung wird nur nach den zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt.

Doppelförderungen sind nicht möglich (Lehrlingsförderung ist ausgenommen!)

Nicht gefördert (bzw. nur unter Zustimmung des Gemeinderates) werden überregionale

Handelsketten und Handelsbetriebe bzw. gleichartige Institutionen mit mehr als 7 Betriebsstätten u. von Genossenschaften geführte Betriebe, sowie Banken.

Das Ansuchen um Wirtschaftsförderung ist schriftlich an die Stadtgemeinde Pöchlarn zu richten.

Bei Geschäfts- bzw. Betriebsauflösung innerhalb von 5 Jahren – aliquote Rückzahlung durch den Förderungswerber.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

Über die Zuerkennung einer Förderung nach diesen Richtlinien entscheidet der Stadtrat.

Die Förderung wird abzüglich der Einhebungsgebühr des Gemeindeverbandes ausbezahlt.

Weitere Förderungen sind möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung des Gemeinderates.

Stand März 2018